jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1925/9/30 3Ob740/25

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.1925

Norm

ZPO §595 Z3 idF vor SchiedsRÄG 2006

Rechtssatz

Ein Schiedsspruch kann wegen des Mangels persönlicher Eigenschaften der Schiedsrichter nicht angefochten werden, obwohl diese Eigenschaft im Schiedsvertrage bedungen waren, wenn dem Anfechtenden der Mangel zur Zeit der Auswahl der Schiedsrichter bekannt war.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 740/25
  Entscheidungstext OGH 30.09.1925 3 Ob 740/25
  Veröff: SZ 7/295

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1925:RS0045228

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at